

27.04.84

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung**A. Zielsetzung**

Seit Ende 1982 tritt die Schweinepest wieder zunehmend vor allem im nordwestdeutschen Raum auf. Trotz strenger veterinärbehördlicher Maßnahmen (vor allem Sperren, Bestandsschlachtung, Desinfektion) konnte die Zahl der laufend neu hinzukommenden Fälle noch nicht entscheidend gemindert werden. Es werden zusätzlich bereits vermehrt Impfungen angeordnet, dies ist allerdings nach den geltenden Vorschriften nur in Mastbeständen möglich. Nunmehr soll die Möglichkeit auch für die Impfung von Zuchtbeständen als Notmaßnahme geschaffen werden. Die bisher in der Impfung von Zuchtbeständen gesehenen Nachteile müssen durch behördliche Auflagen (Verbringungsverbot nach außerhalb des Impfgebietes) eingeengt werden.

B. Lösung

Änderung der geltenden Schweinepest-Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den Ländern werden, sofern Impfungen auch in Zuchtbeständen behördlich angeordnet werden, Mehrkosten entstehen. Da die

Zahl der Impfungen von der Seuchensituation und der Struktur der befallenen Gemeinden und Kreise abhängt, können die Kosten vorab nicht quantifiziert werden, sie werden aber gering sein, da solche Impfungen nur in einigen wenigen Landkreisen in Frage kommen werden. Im Rahmen des EG-Schweinepest-Tilgungsplanes wird von der EG-Kommission außerdem ein Teil der Kosten rückerstattet (0,125 ECU pro Impfstoffdosis).

27.04.84

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (41) - 723 02 - Schw 10/84

Bonn, den 26. April 1984

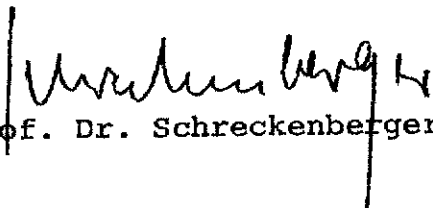
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung
der Schweinepest-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Zweite Verordnung
zur Änderung der Schweinepest-Verordnung

Vom1984

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 18 Satz 1 und § 23 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852), der zuletzt durch § 28 der Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503) geändert worden ist, werden die Worte
", außer in Zuchtbeständen" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

B e g r ü n d u n g

Die Schweinepest wird in der Bundesrepublik Deutschland seit langem mit strengen veterinärbehördlichen Maßnahmen als anzei-gepflichtige Seuche bekämpft. Im Falle des Auftretens der Schweinepest wird in der Regel der gesamte befallene Bestand geschlachtet; Schutzimpfungen werden nur im Ausnahmefall in Mastbeständen gestattet, z.B. wenn eine besondere Ansteckungs-gefahr gegeben ist oder wenn eine weitere Ausbreitung oder gar Tilgung der Seuche allein durch Schlachtung der befallenen Bestände, Desinfektion und Sperren nicht mehr möglich erscheint. Außerdem sind Ausnahmen für wissenschaftliche Versuche und für Impfungen bei Exporttieren möglich.

Für gefährdete Zuchtbestände sind Ausnahmen vom Impfverbot nicht zugelassen, weil nach bisherigem Wissen nicht auszuschließen ist, daß dadurch der Seuchenerreger unerkannt weiterverbreitet wird und weil die serologische Diagnostik erheblich gestört würde.

Die staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen sind in den EG-Staaten seit 1980 harmonisiert (Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980-ABL.EG Nr. L 47 S. 11). Vorbeugende Schutzimpfungen sind in der Richtlinie jedoch nicht geregelt, sie können nach nationalen Erfordernissen eingesetzt werden. Durch eine in der Beratung befindliche Änderung der o.g. Richtlinie sollen bestimmte Auflagen im Falle der Impfung - vor allem bestimmte, zeitlich begrenzte Verbringungsverbote - nunmehr in der Richtlinie festgelegt werden.

Seit Ende 1982 tritt die Seuche wieder zunehmend auf, nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in anderen Ländern, wie vor allem in den Niederlanden, in Belgien und Italien. Wegen des gehäuften Auftretens der Seuche wurden vor allem in den Niederlanden in bestimmten Regionen alle Schweine, auch Zuchtschweine, gegen Schweinepest geimpft. Dadurch konnte die Zahl der Fälle drastisch gemindert werden. Auch in anderen von Schweinepest betroffenen EG-Staaten, z.B. Belgien, Italien, werden Impfungen auch bei Zuchtschweinen vorgenommen.

In der Bundesrepublik Deutschland werden gegenwärtig in den be-

troffenen Gebieten vermehrt Impfungen in Mastbeständen angeordnet, um ein weiteres Ansteigen der Zahl der Neuausbrüche zu verhindern. Es ist aber nicht abzusehen, ob die Impfung nur in Mastschweinebeständen ausreichen wird, um dieses Ziel zu erreichen.

Angesichts dieser Situation im Inland und in Anbetracht der im Grunde weitergehenden Impfstrategien in anderen EG-Staaten sowie des weitgehend liberalisierten Handels ist es erforderlich, die Möglichkeit zu schaffen, in besonderen Seuchensituationen auch hier im Lande Zuchtbestände gegen die Schweinepest impfen zu können. Diesem Zweck dient die Verordnung. Die von den zuständigen Behörden der Länder zu erlassenden Bedingungen und Auflagen müßten in diesem Fall so gestaltet sein, daß die bisher in der Impfung von Zuchtschweinen gesehenen Nachteile - z.B. durch Verbringungsverbote - angemessen eingeengt würden; hierbei wäre auch die zur Zeit beratene Änderung der oben genannten EG-Richtlinie zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 18 Satz 1 und § 23 TierSG.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 536. Sitzung am 8. Juni 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Zweiten Verordnung zur Änderung
der Schweinepest-Verordnung

1. Eingangsformulierung

Die Eingangsformulierung ist wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 19 und des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 18 Satz 1, § 19 Abs. 1, §§ 23 und 29 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:"

Begründung:

Folge der nachstehenden Änderungen
in Artikel 1.

Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852), zuletzt geändert durch § 28 der Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Satz angefügt:

"Die zuständige Behörde kann die Verfütterung von Speiseabfällen an Schweine untersagen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist."

Begründung:

Ein Verbot der Speiseabfallverfütterung zu Zeiten erhöhter Seuchengefahr ist eine wirksame Maßnahme der Seuchenabwehr. Sie dient dem Schutz freier Bestände und Gebiete.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen die Schweinepest anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.";

Begründung:

Impfungen auch in Zuchtbeständen sollen nur durchgeführt werden dürfen, wenn wegen besonderer Seuchengefahr in einem bestimmten abzugrenzenden Gebiet systematische Impfungen gegen die Schweinepest angeordnet werden.

b) folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Der Besitzer hat Schweine, die gegen die Schweinepest geimpft worden sind, unverzüglich und deutlich sichtbar als geimpft zu kennzeichnen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen."

Begründung:

Geimpfte Schweine, insbesondere geimpfte Zuchtschweine müssen Handelsbeschränkungen unterworfen werden. Die eindeutige Kennzeichnung geimpfter Schweine ist erforderlich, um bei der Einstellung von Zucht- und Nutzschweinen zwischen geimpften und nicht geimpften Tieren unterscheiden zu können. Ausnahmen sollten für Mastschweine zugelassen werden können.

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

"§ 7

Die zuständige Behörde kann, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist,

1. eine amtstierärztliche Untersuchung von Schweinen eines bestimmten Gebietes einschließlich der Entnahmen von Blutproben zur Untersuchung auf Schweinepest,
2. für Schweine, die in einen Bestand eingestellt werden,
 - a) eine Untersuchung,
 - b) eine Absonderung,
 - c) eine amtliche Beobachtung

anordnen. Die zuständige Behörde kann ferner anordnen, daß serologisch positive Tiere nicht in einen Bestand eingestellt werden dürfen."

Begründung:

Die Einbeziehung von Zuchtbetrieben in die Impfung macht eine Verschärfung der Vorschriften zur Verhinderung der Verschleppung der Schweinepest durch unerkannte Virusträger erforderlich.

Die zuständigen Behörden sollen deshalb in die Lage versetzt werden, zum Schutz gegen die Einschleppung der Seuche in bis dahin nicht oder nur wenig verseuchte Gebiete für neu eingestellte Schweine ggf. eine Untersuchung, Absonderung oder Beobachtung wie auch ein Verbringungsverbot für serologisch positive Tiere anzuordnen. Dies dient dem Schutz freier Gebiete und dem Schutz von Schweinehaltern, die serologisch negative Bestände anstreben und erhalten wollen. Serologisch sind Impfantikörper von Infektionsantikörpern nicht zu unterscheiden.

4. In § 19 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

"4a. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 geimpfte Tiere nicht oder nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,",'

Begründung:

Der Kennzeichnung kommt bei Impftieren eine besondere Bedeutung zu. Deshalb muß auch dieser Tatbestand bußgeldbewehrt werden.